

***Änderung des Gesetzes über die  
Kantonspolizei vom 23. September 1990***

***Beitritt zum Konkordat vom 25. Juni 2003  
über Errichtung und Betrieb einer  
interkantonalen Polizeischule Hitzkirch***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 24. Februar 2004, RRB Nr. 2004/429

**Zuständiges Departement**

Departement des Innern

**Vorberatende Kommissionen**

Justizkommission

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	6
1. Ausgangslage.....	8
1.1 Allgemeines .....	8
1.2 Die aktuelle Situation der Polizeiausbildung in der Schweiz.....	8
1.2.1 Polizeikonkordat Nordwestschweiz .....	10
1.2.2 Situation bei der Kantonspolizei Solothurn.....	10
1.2.3 Zentralschweizer Polizeikonkordat.....	10
1.3 Ein Hinweis auf das angrenzende Ausland.....	10
2. Die zukünftigen Entwicklungen, Ausblick .....	10
3. Umfeld und Planung einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.....	12
3.1 Ausgangslage.....	12
3.2 Idee und Vorteile der gemeinsamen Ausbildung .....	14
3.3 Risiken der gemeinsamen Ausbildung .....	15
3.4 Projektarbeit .....	15
4. Erläuterungen zum Konkordat.....	15
4.1 Rechtsform und Organisation.....	15
4.2 Grundausbildung .....	16
4.3 Weiterbildungsangebot .....	16
4.4 Schulinfrastruktur.....	17
4.5 Aufgaben der Schulpartner .....	17
4.6 Einzelne Konkordatsbestimmungen .....	17
4.6.1 Allgemeine Grundsätze zur Gründung, Rechtsform und Betriebsführung (Artikel 1–5 Konkordat) .....	18
4.6.2 Organisation (Artikel 6– 20 Konkordat).....	18
4.6.3 Rolle des Standortkantons, Finanzierung und Kostenverteilung (Artikel 21– 24 Konkordat)	20
4.6.4 Personal (Artikel 25– 33 Konkordat).....	21
4.6.5 Haftung, Regress und anwendbares Recht (Artikel 34– 37 Konkordat) .....	23
4.6.6 Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten (Artikel 38 – 41 Konkordat).....	24
4.6.7 Schlussbestimmungen (Artikel 42 – 45 Konkordat).....	24
5. Finanzierung .....	25
5.1 Allgemeines .....	25
5.2 Plan–Bilanz und Plan–Erfolgsrechnungen .....	27
5.2.1 Plan–Bilanzen IPH 2005 bis 2006.....	27
5.2.2 Plan–Bilanzen IPH 2007 bis 2008.....	28
5.2.3 Plan–Erfolgsrechnungen IPH 2006 bis 2008 .....	29
6. Alternativen .....	30
7. Optionen mit der IPH .....	32
8. Auswirkungen auf den Kanton Solothurn .....	32
8.1 Personelle Konsequenzen .....	32
8.2 Finanzielle Konsequenzen .....	33
8.2.1 Der Finanzierungsschlüssel.....	33

8.2.2	Durch die Auslagerung zu erzielende Einsparungen .....	35
8.2.3	Durch die IPH an den Kanton Solothurn zu bezahlende Rückvergütungen .....	37
8.2.4	Durch die Auslagerung effektiv entstehenden Mehrkosten .....	37
8.2.5	Der durch die Auslagerung zu erwartende Mehrnutzen .....	37
8.3	Folgen für die Gemeinden .....	38
8.4	Wirtschaftlichkeit .....	38
9.	Umsetzung .....	38
9.1	Weitere Schritte .....	38
9.2	Die gemeinsame Polizeiausbildung als Ziel .....	39
10.	Rechtliches.....	39
10.1	Rechtmässigkeit.....	40
10.2	Zuständigkeit.....	40
10.3	Weitere notwendige Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei.....	42
11.	Antrag.....	42
12.	Beschlussesentwurf.....	44

## **Anhang/Beilagen**

Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch



## Kurzfassung

Das Gesetz über die Kantonspolizei (BGS 511.11) bestimmt die Kantonspolizei als zuständig für die Ausbildung ihrer Polizeiwärterinnen und -wärter. Der Regierungsrat regelt die Grundzüge der Ausbildung und wählt die Auszubildenden. Die Weiterbildung der Korpsangehörigen erfolgt durch interne Veranstaltungen sowie durch themenspezifische Weiterbildungskurse am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN) oder anderen Fachinstitutionen.

Neben den Bemühungen und Anstrengungen, die polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich der Polizeiorganisation zu intensivieren und zu optimieren, sind unseres Erachtens auch Bestrebungen zur Harmonisierung der polizeilichen Grundausbildung und Weiterbildung zu tätigen, damit die Kantonspolizei den grossen Herausforderungen auch in Zukunft gerecht wird. Aus diesem Grund sind im Auftrag der Polizei- und Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der beiden Polizeikonkordate Nordwest- und Zentralschweiz sowie der beiden Städte Bern und Luzern die Grundlagen für eine Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) erarbeitet worden. Vorgesehen ist, dass 11 Kantone und die genannten zwei Städte dem ausgearbeiteten Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch beitreten, so dass mit Eröffnung der IPH im Herbst 2006 der gesamte Grundausbildungsbedarf der Konkordatspartner im Bereich der Polizeiausbildung gedeckt wird. Auch die Weiterbildung wird weitgehend an der IPH vorgenommen. Die jährlichen Betriebskosten der IPH belaufen sich auf 13,7 Mio. Franken. Investitionskosten entstehen den Konkordatspartnern keine. Die jährlichen Bruttokosten belaufen sich auf 1'113'660 Franken. Durch die Auslagerung der Grundausbildung und eines grossen Teils der Weiterbildung werden im bestehenden Globalbudget des Polizeikorps jährliche Einsparungen in der Höhe von 450'000 Franken realisiert. Ausserdem erstattet die IPH dem Polizeikorps jährlich den Aufwand für die zur Verfügung gestellten Instrukteure und Referenten in der Höhe von 294'565 Franken. Unter Berücksichtigung dieser Rückvergütungen entstehen dem Kanton Solothurn durch die Auslagerung der Grundausbildung und eines grossen Teils der Weiterbildung der Polizeiangehörigen effektive Mehrkosten in der Höhe von 369'095 Franken jährlich.

Mit dem Beitritt zum genannten Konkordat würde der Kanton Solothurn eine Aufgabe, die von Gesetzes wegen dem Kanton beziehungsweise der Kantonspolizei obliegt, an eine öffentlich-rechtliche Anstalt übertragen. Gemäss Artikel 85 der Kantonsverfassung kann der Kanton zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Anstalten des öffentlichen Rechts errichten oder deren Erfüllung an interkantonale Organisationen übertragen. Beides allerdings nur nach Massgabe des Gesetzes. Die Auslagerung der Grundausbildung und Weiterbildung der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps bedarf demnach einer formellen gesetzlichen Grundlage. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese geschaffen. Gleichzeitig wird das Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch genehmigt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Konkordat zu unterzeichnen. Der Kantonsrat bewilligt die zum Vollzug des Konkordats notwendigen finanziellen Mittel. Das bestehende Globalbudget der Kantonspolizei wird im Rahmen der ordentlichen Budgetierung um die durch die Auslagerung der polizeilichen Grundausbildung und Weiterbildung entstehenden effektiven Mehrkosten (die jährlich an die IPH zu bezahlende Leistungspauschale abzüglich der erzielten Einsparungen sowie abzüglich der jährlichen Rückvergütungen der IPH) erhöht. Da die IPH im Laufe des Jahres 2006 den Betrieb aufnehmen und im Jahr 2007 in den Vollbetrieb übergehen wird, ergibt sich für die Globalbudgetperiode 2006 bis 2008 ein Netto-Mehraufwand von insgesamt ca. 1 Mio. Franken.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Gesetz über die Auslagerung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Kantonspolizei.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Allgemeines

Die Erhaltung der inneren Sicherheit ist eine Hauptaufgabe der politischen Behörden. Als Mittel steht ihnen dafür u.a. die Polizei zur Verfügung. In den einzelnen kantonalen und städtischen Polizeigesetzen sind deren Pflichten, Rechte und Organisation geregelt.

Die einzelnen Polizeikorps basieren auf der föderalistischen Struktur der Schweiz. Je nach Bedarf und Wunsch der einzelnen Kantone und Städte sind sie oft auf unterschiedliche Art organisiert, ausgerüstet und ausgebildet. So existieren heute schweizweit 26 kantonale Korps, diverse Stadtpolizeikorps und viele Gemeindepolizeien. Zudem arbeiten die Strafverfolgungsbehörden mit unterschiedlichen Strafprozessordnungen. Diese mangelnde Einheitlichkeit in bezug auf Aufbau- und Ablauforganisation führt insbesondere bei kantons- und/oder stadtgrenzenüberschreitenden Einsätzen sowie bei der korpsübergreifenden Zusammenarbeit zu Schwierigkeiten.

Ergänzt werden diese kantonalen und kommunalen Polizeiorgane durch das Bundesamt für Polizei und dessen Bundeskriminalpolizei. Vermehrt ist auch von der Armee, dem Grenzwachtkorps und insbesondere auch von privaten Unternehmungen ein nachhaltiges Expansionsbestreben im Bereich der inneren Sicherheit feststellbar.

### 1.2 Die aktuelle Situation der Polizeiausbildung in der Schweiz

Einerseits erfolgt die Grundauss- und Weiterbildung der Polizeiangehörigen heute in der Schweiz weitgehend korpsintern, andererseits werden teilweise auch Lehrgänge am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN) absolviert. Wie im Kanton Solothurn unterhalten die meisten Polizeikorps eine eigene Ausbildungsinfrastruktur und eigene Instruktorenteams. Neben dem SPIN führt nur das Zentralschweizer Polizeikonkordat eine gemeinsame Polizeischule (ZSPS). Die Stärken der heutigen Polizeiausbildung sind der gute Praxisbezug, die hohe Flexibilität bei der Reaktion auf Entwicklungen in der Sicherheitslage und die hervorragende regionale Verankerung. In der Regel wird die Grundausbildung mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Die Konferenz der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektoren, der die Kantone St. Gallen, Thurgau, beide Appenzell, Schaffhausen, Zürich, Glarus und Graubünden angehören, haben unlängst beschlossen, ab 2006 eine gemeinsame Ostschweizer Polizeischule zu planen.

Das heutige, mehrheitlich dezentrale Ausbildungssystem weist aber auch einige Schwachstellen auf. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Aspekte:

- Für die Polizeiausbildung in der Schweiz fehlt ein bildungspolitisches Gesamtkonzept.
- Die Koordination ist mangelhaft.

- Die Ausbildungsinfrastruktur in Bezug auf den prozessorientierten Unterricht (Lernreviere) genügt den Ansprüchen teilweise nicht mehr.

- Eine Qualitätskontrolle ist vorhanden, jedoch zwischen den verschiedenen Korps nicht abgesprochen (Benchmarking).
- Die Ausrichtung auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit in der Schweiz ist aufwändig.

#### 1.2.1 Polizeikonkordat Nordwestschweiz

Das Korps der Kantonspolizei Solothurn und die anderen vier kantonalen Korps des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Kanton Bern) sowie die Stadtpolizei Bern unterhalten für die polizeiliche Grundausbildung je eine eigene Ausbildungsinfrastruktur. Die Schulstrukturen stammen mehrheitlich aus den jeweiligen Korps und der kantonalen Verwaltung. Im Rahmen dieser korpspezifischen Polizeilehrgänge mit unterschiedlicher Dauer und oft auch abweichenden Lerninhalten werden die Auszubildenden auf ihren Polizeiberuf vorbereitet. Die Ausbildungsverantwortlichen der Korps sind für die Vorbereitung und die Durchführung der Schulen verantwortlich.

#### 1.2.2 Situation bei der Kantonspolizei Solothurn

Zu den Stärken der eigenen, einjährigen Ausbildung gehören der hohe fachliche Praxisbezug durch spezialisierte Instruktoren und Referenten, die aus dem Korps selbst und aus der übrigen kantonalen Verwaltung stammen, sowie das rasche Eingehen auf die personellen Bedürfnisse des Korps. Im weiteren erlaubt die eigene Polizeischule eine von Beginn an organische Integration der Polizeischülerinnen und -schüler in das Korps und das Spannen eines sozialen Beziehungsnetzes, das während der gesamten Polizeilaufbahn aufrechterhalten wird. Hinsichtlich des Ausgleichs personeller Fluktuationen erweist sich der heutige Jahresrhythmus der Polizeischule als Schwäche.

#### 1.2.3 Zentralschweizer Polizeikonkordat

Das Zentralschweizer Polizeikonkordat betreibt seit 35 Jahren im Kanton Luzern eine gemeinsame Polizeischule (ZSPS). Die gemeinsame Polizeischule hat sich insbesondere bezüglich Ausbildungsstandard bestens bewährt.

#### 1.3 Ein Hinweis auf das angrenzende Ausland

In Baden-Württemberg, dem an die Schweiz angrenzenden Bundesland mit rund 10,68 Mio. Einwohnern, erfolgt die Ausbildung zur Polizistin und zum Polizisten in gerade einer einzigen Ausbildungsstätte.

## 2. Die zukünftigen Entwicklungen, Ausblick

Die Anforderungen an die Polizistinnen und Polizisten sind heute schon hoch und werden in Zukunft noch steigen. Die Diskussion um die öffentliche Sicherheit ist schon seit längerem entbrannt und wird heute intensiv geführt. Die Meinungsbildung unterliegt insbesondere dem subjektiven Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Forderungen an die Polizei werden mit Nachdruck gestellt. Dazu kommen vermehrte Ansprüche von Seiten der Behörden, welche als Verantwortliche für die innere Sicherheit diesem Druck ebenfalls unterliegen. Aber auch die in den Kantonen laufende oder bereits abgeschlossene Einbindung der Polizei in das System des Bevölkerungsschutzes steigert die Ansprü-

che an die Korps. Zudem wird schweizweit die Berufsankennung als Polizistin und Polizist durch das Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT) angestrebt.

Folgende Aspekte sind für die zukünftigen Herausforderungen der Polizei zentral:

- Die lokale Sicherheit gewinnt zunehmend an Bedeutung (Sicherheit in Wohngebieten, Quartieren, community policing, Verkehrsprobleme).
- Der Umgang mit den polizeirelevanten Kunden und ethnischen Minderheiten wird laufend schwieriger.
- Die Polizei wird sich vermehrt mit Gewalt und Aggressionen konfrontiert sehen.
- Die Anzahl interkantonaler Einsätze zugunsten von Grossanlässen wird zunehmen (Sportveranstaltungen, WEF, G8-Gipfel, Expo 02, EM 08).
- Die externe wie auch die interne Kommunikation erlangt für die Polizeikorps grosse Wichtigkeit.
- Der Anstieg der Fallbearbeitungen verlangt im operativen Bereich nach verstärkter Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Justiz.
- Die Kriminalitätsentwicklung (Organisierte Kriminalität, Internet-Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, häusliche Gewalt), verbunden mit dem immensen technischen Fortschritt (weltweite Kommunikationsmittel) und der Öffnung der Grenzen, bleibt nicht stehen und verlangt nach neuen Formen der Verbrechensbekämpfung. Dabei wird die korpsübergreifende Zusammenarbeit immer wichtiger. Diese muss auf einem einheitlichen polizeilichen Verständnis und einer gemeinsamen Einsatzdoktrin basieren, wie sie nur mit einer gemeinsamen Grunda- und Weiterbildung erzielt werden können.
- Insgesamt steigt der Ressourcenbedarf für die öffentliche Sicherheit weiter an.

Diese zukünftigen Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und die beabsichtigte Berufsanerkennung verlangen neben Prozessoptimierungsschritten, welche die polizeiliche Organisation und die korpsübergreifende Zusammenarbeit betreffen, auch ein grundlegendes Überdenken der polizeilichen Grunda- und Weiterbildung.

Die föderalistischen Strukturen in der Schweizerischen Polizeilandschaft haben nebst vielen Vorteilen auch Nachteile. Diese wirken sich insbesondere im Bereich Doktrin, Material und Ausbildung negativ aus.

Aus diesem Grund müssten in naher Zukunft u. a. die vorhandenen Ausbildungsinfrastrukturen und die Schulorganisation in unserem Kanton bezüglich Produkte, Prozesse und Ressourcen ohnehin überprüft und angepasst werden.

### **3. Umfeld und Planung einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch**

#### **3.1 Ausgangslage**

Die in den letzten Jahren massiv gestiegenen Anforderungen an die Angehörigen der Polizeikorps verlangen weiterhin eine praxisorientierte Aus- und Weiterbildung von hoher und stets auf den aktuellsten Stand gebrachten Qualität hinsichtlich Inhalten, Methoden und Organisation. Die Ausbildungsinhalte müssen national und international vernetzt werden. Dabei gelangen die einzeln agierenden Polizeischulen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Die laufende Optimierung der Grundausbildung erfor-

dert zusätzliche personelle und materielle Aufwändungen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden und auch künftig eine qualitativ hochstehende Polizeiausbildung garantieren zu können, ist eine Vereinheitlichung und Zusammenlegung der Ausbildung notwendig.

Im Rahmen der Projekte USIS und Polizei XXI ist in Zukunft mit einer stärkeren Harmonisierung und einer intensiveren Zusammenarbeit der Polizeikräfte zu rechnen. Dies würde bedingen, dass speziell in bezug auf Doktrin, Ausrüstung und Ausbildung eine Vereinheitlichung stattfinden müsste, ohne dabei die föderalistischen Strukturen und die Polizeihöhe der Kantone und Städte sowie die bestehenden Polizeikonkordate in Frage zu stellen. Die IPH bildet dafür eine ideale Basis.

Bereits vor dem Projekt IPH hat das Polizeikonkordat Nordwestschweiz Überlegungen zu einer gemeinsamen Polizeiausbildung angestellt. Vorgesehen war die Realisation eines Ausbildungszentrums zusammen mit dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) im Kanton Bern (Schönbühl, Sand). Dieses Projekt ist zugunsten der IPH nicht mehr weiter verfolgt worden, da es sich mit Investitionen von rund 40 Mio. Franken und voraussichtlichen Betriebskosten von 12'430'000 Franken, lediglich auf die Partner des Konkordats Nordwestschweiz verteilt, als wesentlich teurer erwiesen hat.

### 3.2 Idee und Vorteile der gemeinsamen Ausbildung

Bei der Überprüfung des gegenwärtigen Ausbildungssystems der Polizei wird offensichtlich, dass die heute üblichen korpspezifischen Insellösungen den zukünftigen Entwicklungen nur noch bedingt gerecht werden. Die Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Grundauss- und Weiterbildung ergibt hingegen viele Vorteile, welche den Mehrwert gegenüber der heute praktizierten Ausbildung belegen:

- Das fundierte methodische und didaktische Wissen im Bereich der Polizeiausbildung der einzelnen Partner wird vereinigt. Die vorhandenen Kenntnisse können gemeinsam genutzt werden. Grundauss- und Weiterbildung können effizient und differenziert weiterentwickelt werden.
- Nicht nur das Ausbildungswissen, auch die taktischen und technischen Erfahrungen der täglichen Polizeiarbeit werden kumuliert. Dies führt zu einer gemeinsamen Einsatzdoktrin und somit zu einer einfacheren Zusammenarbeit über die Korpsgrenzen hinweg.
- Im Einsatz lassen sich zudem auch materielle und personelle Ressourcen gemeinsam nutzen.
- Die notwendigen Ausbildungsinhalte, welche zunehmend komplexer und kostenintensiver werden (beispielsweise Computer based training), können durch eine einzige Schule günstiger entwickelt werden und sind für eine gemeinsame Schule auch finanziell tragbar: Vieles wird möglich, was im Alleingang nicht realisierbar wäre.
- Dem praxisorientierten Unterricht wird grosse Bedeutung zugemessen. In Lernrevieren werden die Auszubildenden realitätsnah auf die Herausforderungen des Polizeiberufes vorbereitet. Sie sind dadurch rascher an der Front einsetzbar.
- Die auf 24 Auszubildende limitierte Klassengrösse – bei der Kantonspolizei Solothurn bereits bisher bewährte Praxis – sichert die Unterrichtsqualität. Es lassen sich gezielt verschiedene Unterrichtsformen einsetzen und die Betreuung der Auszubildenden wird intensiviert.
- Ab 2007 werden Polizistinnen und Polizisten die IPH im Halbjahres- Rhythmus abschliessen. Dies ermöglicht eine feinere Planung und bessere Abstimmung auf personelle Fluktuationen.
- Die IPH führt zu einer gemeinsamen Plattform, die den Korps und den zuständigen Behörden ermöglicht, ihre Anliegen gemeinsam und somit in einer stärkeren Position zu postulieren. Dies kann bei der heutigen Entwicklung der inneren Sicherheit von grosser Bedeutung sein. Auch den in jüngster Zeit verstärkt artikulierten Expansionsabsichten weiterer Sicherheitspartner (Bahnpolizei, Armee XXI, private Sicherheitsunternehmen) in Bereiche, die bis-

her klar als polizeiliches Aufgabengebiete betrachtet wurden, kann gestärkt und kompetent entgegengetreten werden.

- Die gemeinsame Schule kann sich längerfristig günstig auf die Harmonisierung der polizeilichen Informationsmittel (z. B. Funk und Einsatzjournal) und auf die Materialbeschaffung auswirken. Dadurch sind Kosteneinsparungen möglich.
- Die Realisation der IPH setzt gesamtschweizerisch ein beachtliches Signal. Die Partner beweisen gegenüber Bund, Kantonen und Städten, dass sie zur Kooperation im Bereich der inneren Sicherheit bereit sind. Das Projekt IPH legt die Basis für die Arbeitsgruppe „Bildungspolitisches Gesamtkonzept zur Polizeiausbildung in der Schweiz“ der KKJPD. Diese Arbeitsgruppe kann von den Erfahrungen und Ergebnissen des Projekts IPH profitieren.
- Die Ausbildung zur Polizistin und zum Polizisten wird an Attraktivität gewinnen und es darf zuversichtlich mit gewissen Erleichterungen bei der Rekrutierung gerechnet werden. Das Image des Polizeiberufs kann erhöht werden.
- Eine enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Polizeikörpern wird (über die Konkordatsgrenzen hinaus) weiterausgebaut, gepflegt und gefestigt.

### 3.3 Risiken der gemeinsamen Ausbildung

Die IPH muss garantieren, den Schwerpunkt der gemeinsamen Ausbildung auf den Bezug zur Polizeipraxis (Betriebskultur, laufende Veränderungsprozesse der polizeilichen Frontarbeit, Veränderungen in der Gesellschaft etc.) zu legen. Erforderlich ist eine rollende Überprüfung.

Offen sind die Fragen der Auswirkungen des Standortes Hitzkirch auf die Attraktivität für die Auszubildenden, InstruktorInnen und die Referenten sowie die Folgen der unterschiedlichen Lohnniveaus der IPH-Absolventen.

### 3.4 Projektarbeit

Die Vorteile einer gemeinsamen Grundaus- und Weiterbildung sowie der in beiden Polizeikonkordaten bestehende Handlungsbedarf haben die beteiligten Partner bewogen, eine Interkantonale Polizeischule Hitzkirch zu prüfen.

Wegweisend für die Projektarbeit ist und war der umfassende Einbezug der korpsinternen Fachkräfte wie Kommandanten, Ausbildungsverantwortliche, InstruktorInnen, Finanzspezialisten und Juristen. Zudem gelangten in den Teilprojekten auch Spezialistinnen und Spezialisten aus den kantonalen und städtischen Verwaltungen zum Einsatz, die mit ihrem Wissen die Projektarbeit unterstützten. Dadurch wurde die geforderte, breite Abstützung des Projekts IPH erzielt.

Am 25. Juni 2003 wurde das Konzept der IPH und der Konkordatstext von den Exekutivvertreterinnen und -vertreter definitiv verabschiedet.

## 4. Erläuterungen zum Konkordat

### 4.1 Rechtsform und Organisation

Die IPH wird im Rahmen des Schulkonkordats als selbständige, rechtsfähige Anstalt der Konkordatspartner mit Sitz in Hitzkirch konzipiert. Die weiterführenden Regelungen werden in einem Schulstatut und in Reglementen festgelegt.

Der Konkordatsbehörde, welche aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone und Städte besteht, obliegt die politische und strategische Führung der IPH. Ein Schulrat unterstützt das Schuldirektorium bei der operativen Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie der finanziellen und logistischen Führung der Schule.

#### 4.2 Grundausbildung

Die IPH bietet den Absolventinnen und Absolventen eine Ausbildung, die sie in einem Entwicklungs- und Reifeprozess psychisch und physisch, in Theorie und Praxis – also gesamtheitlich – auf ihre zukünftige Tätigkeit als Polizistin und Polizist vorbereitet. Dabei sollen die Selbständigkeit und das Selbstbewusstsein ebenso gefördert werden wie die Zusammenarbeit im Team. Ein frühzeitiger Einblick in den Berufsalltag mittels Praktika und praxisbezogenen Seminararbeiten schafft den notwendigen Praxisbezug und ermöglicht, das Gelernte umzusetzen.

Der IPH-Schulrat wird ein gemeinsames Anforderungsprofil für die Auszubildenden erstellen. Die eigentliche Rekrutierung bleibt aber Aufgabe jedes Korps. Vor der eigentlichen Grundausbildung findet in den Stammkorps eine Einführungswoche statt. Jährlich werden schliesslich zwei Grundausbildungskurse gestartet und abgeschlossen. Die Ausbildung umfasst rund 1'360 Unterrichtsstunden und dauert 10 Monate. Die ersten acht und die letzten vier Wochen werden im obligatorischen Internatsbetrieb geführt. Nach einer Ausbildungszeit von 18 Wochen an der IPH folgt ein sechswöchiges Praktikum im Stammkorps. Bei Vollbetrieb können an der IPH pro Jahr bis zu 330 neue Polizistinnen und Polizisten ausgebildet werden, die den eidgenössisch anerkannten Fachausweis erlangen. Aus methodisch-didaktischen Gründen ist die Klassengrösse auf 24 Auszubildende limitiert.

Die Grundausbildung berücksichtigt mit entsprechenden Ausbildungsmodulen auch die Bedürfnisse des Botschaftsschutzes, der Gemeindepolizeien und der Polizeidienstangestellten. Die Teilnehmenden dieser Organisationen sind an der IPH denjenigen der Kantonspolizeien und der beiden Stadtpolizeikorps von Bern und Luzern gleichgestellt. Der Lehrkörper für die Grundausbildung setzt sich aus ca. 7 ständigen Lehrpersonen (angestellt an der IPH) und 16 Korpsinstruktoren (zeitlich limitierter Einsatz an der IPH, Anstellung beim Stammkorps) zusammen.

#### 4.3 Weiterbildungsangebot

Die IPH bietet eine auf die Grundausbildung abgestimmte und mit den Partnerkorps abgesprochene permanente Weiterbildung an. Kurse von kurzer Dauer und eigentliche korpspezifische Lehrgänge werden aus Kostengründen oder um Zeit zu sparen auch inskünftig dezentral durchgeführt und basieren auf der Infrastruktur des Stammkorps.

Das Weiterbildungsangebot der Schule ist so ausgelegt, dass die Mitarbeitenden der verschiedenen Polizeikorps jährlich 1 – 2 Tage zentral in Hitzkirch absolvieren. Dabei werden Kurse im Bereich der polizeilichen Grundversorgung, Fach- und Führungskurse sowie Ausbildungen für Kaderkräfte angeboten. Total stehen bis zu 30 verschiedene Kurstypen zur Auswahl. Um die vorhandene Infrastruktur optimal auszunutzen und damit die Kosten für die Konkordatspartner zu senken, wird die IPH auch Dritten Kurse anbieten.

#### 4.4 Schulinfrastruktur

Die IPH nutzt für die theoretische Ausbildung und die körperliche Ertüchtigung die Unterrichtsräume des ehemaligen Lehrerinnen- und Lehrer- Seminars Hitzkirch. Damit sind räumlich gute Voraussetzungen gegeben. Bei vollem Schulbetrieb belegt die Grundauss- und Weiterbildung 18 Klassenzimmer. Ferner stehen 9 Gruppenräume, 3 Informatikzimmer, eine Bibliothek für gedruckte und elektronische Medien sowie eine Aula zur Verfügung. Die Büros der Schulleitung können in die vorhandene Rauminfrastruktur problemlos integriert werden. Als weitere Schulinfrastruktur ist ein Hallenbad, eine Turnhalle und eine Aussensportanlage vorhanden. Durch bauliche Anpassungen werden Waffen- und Munitionsräume, Trocknungsräume und persönliche Materialschränke realisiert. Die Unterkunftsräume des ehemaligen Lehrerinnen- und Lehrer- Internats dienen der IPH ebenfalls als Zimmer für die Auszubildenden. Dank einer allfälligen zusätzlichen Belegung des Seminars in Baldegg sind genügend Betten vorhanden; es müssen keine weiteren Unterkünfte gebaut werden. Sämtliche vorgesehenen Anpassungen sind mit den Ausbildungsverantwortlichen der Polizeikorps abgesprochen und festgelegt worden.

Im ehemaligen Zivilschutzausbildungszentrum Aabach (Hitzkirch) befinden sich die Lernreviere für die praktische Polizeiausbildung. Dazu gehören drei Schiesskeller und ein Schiesskino, ein Vorplatz und eine Halle für Ordnungsdienstausbildung, ein Raum für die Ausbildung des Einsatzes von polizeilichen Zwangsmitteln, zwei Ein- und ein Mehrfamilienhaus sowie ein Geschäftshaus, um verschiedene Situationen darstellen und trainieren zu können. In der Nachbargemeinde Retschwil wird der Pistolensstand für die Schiessausbildung genutzt.

#### 4.5 Aufgaben der Schulpartner

Die Konkordatspartner haben auch künftig gewisse Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- Rekrutierung, Ausrüstung und Besoldung der Auszubildenden,
- Durchführung einer Einführungswoche und eines sechswöchigen Praktikums im Stammkorps,
- Einführung der Schulabgänger mit einer korpspezifischen Ausbildung im Anschluss an die Grundausbildung der IPH,
- Stellen des Instruktionpersonals gemäss Aufteilungsschlüssel,
- Unterstützung der Harmonisierungsbestrebungen durch Fachgruppen,
- Durchführung der Brevetierung.

#### 4.6 Einzelne Konkordatsbestimmungen

Zur Gründung und zum Betrieb der „Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch“ (IPH) schliessen sich die interessierten Kantone und Städte gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung im Rahmen eines Konkordats zusammen. Das Konkordat bildet das rechtliche Dach der IPH und soll das Verhältnis der verschiedenen Partner untereinander regeln. Nachfolgend werden die einzelnen Regelungsbereiche anhand der Bestimmungen im Konkordat kommentiert.

#### 4.6.1 Allgemeine Grundsätze zur Gründung, Rechtsform und Betriebsführung (Artikel 1-5 Konkordat)

Die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten wird an einer gemeinsamen Schule mit Sitz in Hitzkirch erfolgen. Um der Schule eine möglichst hohe Handlungsfreiheit zu gewähren und gleichzeitig den Einfluss der Konkordatsmitglieder zu gewährleisten, wird mit dem Inkrafttreten des Konkordats unter dem Namen „Interkantonale Polizeischule Hitzkirch“ (IPH) eine autonome, rechtsfähige öffentlichrechtliche Anstalt gegründet (Art. 2 Abs. 1 des Konkordats).

Eine Polizeischule, die von mehreren Kantonen und Städten getragen wird, muss notwendigerweise organisatorisch aus der Zentralverwaltung ausgegliedert werden. Durch Autonomie und Rechtsfähigkeit wird ihr dabei ein wesentlicher Entscheidungsspielraum zugemessen. Immerhin hat sie sich innerhalb der Ziele zu bewegen, die durch das Konkordat in allgemeiner Form und im Leistungsauftrag detailliert festgeschrieben sind. Das Konkordat sieht auch die Zurverfügungstellung der Mittel vor. Vorab zu erwähnen sind dabei die Schulinfrastruktur und die jährlichen Beiträge der Konkordatsmitglieder. Bereits im Konkordat wird festgehalten, dass die IPH ihre Leistungen zugunsten der Konkordatsmitglieder kostendeckend, nicht aber gewinnorientiert erbringt (Art. 2 Abs. 3 des Konkordats).

Die von der Schule zu erreichenden Ziele werden mittels Leistungsauftrag mit Globalbudget zwischen der Konkordatsbehörde und der IPH vereinbart. Die Vereinbarungspartner sind dabei an den Kernauftrag gebunden, wie ihn das Konkordat definiert.

Die Schule soll nach den heute geltenden Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt werden. Damit verfügt die IPH über geeignete Steuerungsmittel. Auch ist sichergestellt, dass das Erreichen der im Leistungsauftrag zwischen Schule und Konkordatsbehörde vereinbarten Ziele wirksam überprüft werden kann.

Die IPH hat für die Konkordatsmitglieder die Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten deutscher Sprache, die Ausbildung zu besonderen polizeilichen Diensten und Teile der Weiterbildung sicherzustellen. Das Weiterbildungsangebot ist dabei auf die Angebote Dritter (z.B. Schweizerisches Polizeiinstitut Neuenburg) abzustimmen.

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, die von der IPH angebotene Grundaus- oder Weiterbildung zu nutzen. Es besteht damit nicht ein Gebot, Mitarbeitende an bestimmte Kurse zu entsenden, jedoch das Verbot, Mitarbeitende an Kurse Dritter oder an selbst organisierte Veranstaltungen zu senden, sofern die IPH eine entsprechende Ausbildung anbietet.

Die IPH kann neben ihrer Lehrtätigkeit Forschung betreiben. Es wird primär Sache der Konkordatsbehörde sein, im Leistungsauftrag den konkreten Rahmen vorzugeben. Zu Beginn wird die Forschung lediglich marginale Bedeutung haben, was insbesondere auch bei den der Schule zu Beginn zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mitteln berücksichtigt wurde. Sobald sich die Schule mittelfristig etabliert hat, wird zu entscheiden sein, wie weit die -primär angewandte- Forschung zu verstärken ist und in welchem Rahmen diese durch Erhältlichmachen von Drittmitteln selbsttragend ausgestaltet werden kann.

#### 4.6.2 Organisation (Artikel 6- 20 Konkordat)

Oberste Schulbehörde und Bindeglied zu den politischen Behörden der Konkordatsmitglieder ist die Konkordatsbehörde. Als Bindeglied zur Praxis wird der Schulrat die operative Führung der Schule überwachen. Die operative Führung selbst erfolgt durch die Schuldirektion. Die Rechnungslegung ist durch eine externe Buchprüfungsstelle zu kontrollieren (vgl. Art. 23 Abs. 5 des Konkordats).

Als politisches Kontrollorgan wird eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission eingesetzt (Art. 14ff. des Konkordats). Die justizielle Kontrolle erfolgt durch eine unabhängige Rekurskommission, deren Entscheide mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde weitergezogen werden können (Art. 17ff. des Konkordats).

Oberste Schulbehörde der IPH und damit Exekutivorgan ist die Konkordatsbehörde. Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone und Städte. Die Tätigkeit in der Konkordatsbehörde erfolgt in der amtlichen Funktion und wird von der Schule nicht besonders entschädigt. Die Konkordatsbehörde schliesst mit der IPH den Leistungsauftrag mit Globalbudget, prüft die Rechnung und genehmigt das von der Schule zu erstellende Jahresbudget. Die auf das Konkordat gestützten Erlasse der Konkordatsbehörde werden formelle Verordnungen darstellen. Dabei wird die Konkordatsbehörde neben der Regelung reiner Vollzugsfragen auch selbständiges Recht schaffen, wie etwa bei der Festlegung der konkreten Schulorganisation.

Der Schulrat ist die oberste operative Schulbehörde und besteht aus je einem Mitglied pro Konkordatsmitglied sowie der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor. Als Bindeglied und Vertretung der direkt betroffenen Korps stellt der Schulrat sicher, dass die Schule die Ausbildungsbedürfnisse der Praxis tatsächlich abdeckt. Damit die Bindegliedfunktion optimal wahrgenommen werden kann, sollen in der Regel die Polizeikommandantinnen und -kommandanten in den Schulrat entsandt werden.

Anders als bei der Konkordatsbehörde wird im Schulrat das Stimmrecht auf die Beitragslast der Konkordatsmitglieder abgestimmt (Art. 11 Abs. 2 des Konkordats). Den praxisorientierten Bedürfnissen grösserer Konkordatsmitglieder wird damit ein grösseres Gewicht beigemessen. Kleinere Konkordatsmitglieder werden durch ein 2/3 Quorum sowie den Umstand geschützt, dass in der Konkordatsbehörde jedes Konkordatsmitglied mindestens eine Stimme besitzt. Wichtigste Aufgabe des Schulrats ist der Erlass von Reglementen zum Schulbetrieb, Prüfungswesen und zur Diplomerteilung. Mit Ausnahme der Schuldirektorin oder des Schuldirektors (Zuständigkeit der Konkordatsbehörde) ernennt der Schulrat das höhere Kader der Schule. Auch die Mitglieder des Schulrats werden nicht von der IPH entschädigt. Wie bei der Konkordatsbehörde ist dies Sache der entsendenden Konkordatsmitglieder.

Die Schule wird durch eine Schuldirektorin oder einen Schuldirektor geleitet. Aufgabe der Schuldirektion ist es, die IPH zu führen sowie die Mittel dem Leistungsauftrag und den besonderen Anordnungen von Konkordatsbehörde und Schulrat entsprechend zu verwenden. Wo nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt wird, liegt die Entscheidzuständigkeit bei der Schuldirektion.

Die Parlamente der Konkordatsmitglieder sollen durch eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission einen eigenständigen kontinuierlichen Einblick in den Vollzug des Konkordats erhalten. Ihre Berichterstattung erfolgt –unabhängig von jener der Konkordatsbehörde– zuhanden der Parlamente. Damit wird eine Kontrolle auf parlamentarischer Ebene ermöglicht. Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Parlamente der Konkordatsmitglieder zusammen und konstituiert sich selbst. Die Mitgliedschaft in der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission ist dabei für jedes einzelne Mitglied an dessen persönliche Parlamentszugehörigkeit

gebunden. Ein Ausscheiden aus dem Parlament beendet automatisch auch das Mandat in der Geschäftsprüfungskommission der IPH und das Parlament des betreffenden Konkordatsmitglieds hat die Nachfolge zu regeln. Ebenso ist die Entschädigung Sache des Konkordatsmitglieds. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Oberaufsicht über die IPH in Bezug auf Zielerreichung und Mittelverwendung wahr, indem sie alle notwendigen Einsichts- und Anhörungsrechte hat und jährlich zu Händen der Legislativen der Konkordatsmitglieder einen Bericht erstattet. Wo dies notwendig ist, gibt sie Empfehlungen zu Händen der Konkordatsbehörde ab.

Die unabhängige Rekurskommission ist erste Beschwerdeinstanz und entscheidet über sämtlichen Beschwerden gegen Verfügungen der IPH. Die Rekurskommission ist dabei weder an Weisungen der IPH gebunden, noch dürfen ihr Mitglieder der übrigen Schulorgane oder vollamtlich an der IPH angestellte Personen angehören. Sie ist damit in ihrer Entscheidungsfindung von der Schule unabhängig. Die Entscheide der Rekurskommission können an das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern weitergezogen werden. Hiervon gibt es eine Ausnahme: Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Schulverweise sind in demjenigen Kanton einzureichen, welcher die auszubildende Person angestellt hat. Damit kann verhindert werden, dass im Anfechtungsfall die Beschwerde betreffend Schulausschluss und jene betreffend der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Anwärterin oder dem Anwärter (welches mit dem entsendenden Konkordatsmitglied geschlossen wurde) allenfalls von zwei verschiedenen Gerichten zu behandeln sind.

#### 4.6.3 Rolle des Standortkantons, Finanzierung und Kostenverteilung (Artikel 21– 24 Konkordat)

Erwachsen einem Standortkanton aus der interkantonalen Zusammenarbeit Vor- oder Nachteile, werden diese in der Regel finanziell ausgeglichen. Massgeblich ist dabei der volkswirtschaftliche Sondernutzen (bzw. eine Sonderbelastung), den (bzw. die) ein Projekt dem Standortkanton im Vergleich zu seinen Zusammenarbeitspartnern bringt. Dies wird ausgeglichen, indem der Standortkanton einen höheren (bzw. tieferen) Beitrag leistet als die Vertragspartner.

Der Kanton Luzern erbringt zur Abgeltung seines Standortvorteils verschiedene Sonderleistungen, die in Artikel 21 des Konkordats zusammengefasst sind. So räumt Luzern der IPH ein Baurecht über die benötigten Liegenschaften ein, die im Eigentum des Kantons Luzern sind. Diese weisen einen geschätzten realen Wert von 55 Mio Franken auf, das Baurecht ist aber nur mit einem einmaligen Baurechtszins von 20 Mio Franken abzugelten. Wird das Baurecht nicht mehr benötigt, fallen die Liegenschaften an den Kanton Luzern zurück. Diesen Heimfall hat Luzern mit einem Drittel des dann zu schätzenden Verkehrswertes zu entschädigen. Zusätzlich gewährt Luzern der IPH ein zinsloses Darlehen von 7 Mio Franken über 10 Jahre. Daneben erbringt Luzern verschiedene Realleistungen wie die Unterstützung durch seine Verwaltung oder das zur Verfügung Stellen von Räumlichkeiten in der Aufbauphase. Ebenso ist die IPH von allen Kantons- und Gemeindesteuern für die nicht gewinnorientierte Tätigkeit befreit.

Die IPH wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt insbesondere über eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung. Die Arbeit der IPH richtet sich nach dem Leistungsauftrag, welcher mit einem Vierjahres-Globalbudget verknüpft ist. Finanziert wird die IPH durch Beiträge der Partner und Dritter. Die Beiträge Dritter sind so zu berechnen, dass die Leistungserbringung an Dritte gewinnbringend erfolgt. Den Konkordatsmitgliedern hingegen werden die Leistungen der Grundaus- und Weiterbildung zu den Selbstkosten verrechnet. Diese beinhalten neben den Betriebskosten einen angemessenen Risikozuschlag zur Bildung von Eigenkapital.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Konkordatsmitglieder mittels einer Leistungspauschale. Diese wird von der Konkordatsbehörde zusammen mit dem Globalbudget festgelegt. 70% der Leistungspauschale wird gemäss Tragfähigkeitsprinzip auf die Konkordatsmitglieder verteilt, 30% gemäss Verursacherprinzip. Das Tragfähigkeitsprinzip berücksichtigt je zu einem Drittel die Teilnehmertage der letzten vier Jahre, die Einwohnerzahl sowie die Korpsgrösse; das Verursacherprinzip entspricht den Teilnehmertagen des Vorjahres (vgl. dazu Ziffer 4.3).

Beim Erlass des Globalbudgets ist die Konkordatsbehörde an enge Grenzen gebunden. Die für den Beginn des Schulbetriebs relevanten Betriebskosten legt das Konkordat verbindlich auf maximal 13,66 Mio Franken pro Jahr fest. Dieser Betrag ist für die ersten vier Jahre bindend. Eine Erhöhung des Globalbudgets über den Teuerungsausgleich hinaus ist in dieser Zeit für die Konkordatsbehörde ausgeschlossen und kann nur mit der Zustimmung der zuständigen Organe aller Konkordatsmitglieder beschlossen werden (Art. 42 Abs. 3 des Konkordats). Nach Ablauf dieser ersten vier Jahre darf die Konkordatsbehörde eine Erhöhung des Globalbudgets um 2 % (exklusive Teuerung) beschliessen (Art. 9 lit. f des Konkordats). Dieser Beschluss bedarf des doppelten Quorums von 2/3 der Stimmenden, die gleichzeitig mindestens 2/3 der Beitragslast tragen. Damit ist sichergestellt, dass weder gegen eine Minderheit kleiner Partner noch gegen eine Minderheit der grossen Beitragszahler eine Budgeterhöhung und damit Mehrkosten für die Konkordatspartner bewilligt werden. Ein solcher Beschluss der Konkordatsbehörde ist abschliessend. Für die beteiligten Kantone liegen gebundene Ausgaben vor. Weitergehende Budgeterhöhungen fallen nicht in die Kompetenz der Konkordatsbehörde. Sie bedürfen immer der Zustimmung der finanzkompetenten Organe der Konkordatsmitglieder und stellen damit nicht per se gebundene Ausgaben dar. Die Erhöhung von mehr als 2% wird erst dann für alle Partner verbindlich, wenn mindestens 2/3 der zuständigen Organe der Kantone und Städte, welche zusammen mindestens 2/3 der Beitragslast tragen, einer Erhöhung zugestimmt haben.

#### 4.6.4 Personal (Artikel 25– 33 Konkordat)

Die IPH kann als selbständige, autonome und rechtsfähige öffentlichrechtliche Anstalt in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Konkordats). Entsprechend kann sie auch Personal anstellen. Erforderlich wird dabei die Anstellung von vollamtlichen Lehrkräften wie auch von Betriebspersonal (Hauswart, Materialwart, Restauration etc.) sein. Für die Anstellung gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons Luzern, wobei gemäss abschliessender Aufzählung Stellenplan, Einreihung der Stellen, Arbeitszeit und Ferienanspruch von der Konkordatsbehörde festgelegt werden.

Die Ausbildung zur Polizistin und zum Polizisten wie auch die Weiterbildung der Mitarbeitenden der Polizeikorps bedingt einen hohen Anteil an praktischer Ausbildung. Mit den Lernrevieren erhält die IPH dazu ein entscheidendes Mittel. Auf der Seite der Ausbildner wird dies durch den Beizug von Korpsangehörigen und Spezialisten der Konkordatsmitglieder sichergestellt. Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, einen ihrem Anteil an Auszubildenden entsprechende

Anzahl Lehrpersonen zur Verfügung zu stellen. Diese nehmen ihre Lehrtätigkeit im Rahmen ihrer ordentlichen Arbeitszeit wahr. Die Konkordatsmitglieder werden von der IPH für die Inkonvenienzen (Arbeitszeit, Spesen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) entschädigt. Stellt ein Konkordatsmitglied Auszubildende über den Pflichtanteil hinaus, entstehen ihm somit keine finanziellen Nachteile. Sollte sich hingegen zeigen, dass Konkordatsmitglieder ihre Spezialisten nicht zur Verfügung stellen und damit die angestrebte hohe Qualität der Ausbildung durch gute Ausbildner in Gefahr gerät, kann die Konkordatsbehörde eine Ersatzabgabe einführen, deren Ertrag für die Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte eingesetzt wird.

Jedes Konkordatsmitglied hat im Verhältnis seines finanziellen Beitrages einen garantierten Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Ausbildungsplätze. Eine Verpflichtung, diese auszuschöpfen, besteht nicht.

10% der Ausbildungskapazität der Schule bleibt frei und ist in erster Linie verfügbar für das Abdecken ausserordentlicher Bedürfnisse der Konkordatsmitglieder. Freie oder nicht in Anspruch genommene Plätze werden durch die Schuldirektion rechtsgleich auf die interessierten Konkordatsmitglieder aufgeteilt (Art. 27 Abs. 3 des Konkordats). Darüber hinaus verfügbare Ausbildungsplätze können gewinnbringend an Gemeinwesen ausserhalb des Konkordatsraums vergeben werden.

Soll kein unüberbrückbarer Niveauunterschied in den Klassen entstehen, benötigt eine gemeinsame Schule einheitliche Kriterien für die Auswahl der Auszubildenden. Deshalb werden für die Polizistinnen und Polizisten im Konkordatsraum vergleichbare Anforderungsprofile eingeführt. Das Auswahlverfahren wird aber weiterhin vom anstellenden Konkordatsmitglied vorgenommen.

Während der entscheidenden Phase des Schuleinstiegs und während der Prüfungen soll das heute bei verschiedenen Korps bewährte obligatorische Internat gelten. Damit wird einerseits eine optimale Nutzung der Tagesarbeitszeit ermöglicht und andererseits das Arbeiten in Verbänden, das etwa im Zusammenhang mit Ordnungsdienstleistungen längere Abwesenheiten von zu Hause bedingt, geschult. Das Konkordat ermöglicht, während dieser Zeit von den Auszubildenden einen angemessenen Beitrag an Kost und Logis zu erheben. Zuständig ist die Konkordatsbehörde. Ausserhalb der Zeit des obligatorischen Internats sind die Auszubildenden in der Wahl ihrer Unterkunft grundsätzlich frei. Anwärterinnen und Anwärter aus entfernt liegenden Gegenden können jedoch allein schon aus Sicherheitsgründen nicht jeden Tag nach Hause fahren. Es ist deshalb vorgesehen, diesen ausserhalb des ob-

ligatorischen Internats kostenlos oder zu reduzierten Preisen eine Unterkunft im Internat zur Verfügung zu stellen. Die Konkordatsbehörde wird im Rahmen eines „Kreismodells“ die Berechtigung festlegen. Die Kosten werden von allen Konkordatsmitgliedern im Rahmen ihrer Beiträge solidarisch getragen.

Während der Ausbildung an der IPH sind die Auszubildenden disziplinarisch der IPH unterstellt. Als disziplinarische Massnahmen nennt das Konkordat in abschliessender Aufzählung den Schulausschluss, den zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht und den Verweis. Die Entlassung bleibt Sache des anstellenden Konkordatsmitglieds und findet ihre Grundlage deshalb in dessen Personalrecht. Schulische Massnahmen wie etwa zusätzlicher Stützunterricht sind keine Disziplinar-massnahmen und bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Schulausschluss als strengste disziplinarische Massnahme wird im Konkordat eingehend geregelt (Art. 31 des Konkordats). So sind die Gründe genannt, welche zu einem Schulausschluss führen können (ungenügende Leistungen oder schweres Fehlverhalten). Da die Auszubildenden nicht von der Schule, sondern vom entsendenden Konkordatsmitglied angestellt sind, ist festgehalten, dass der Schulausschluss per sofort gilt, auch wenn das Arbeitsverhältnis noch weiter dauern sollte. Der Schulausschluss kann bei der Rekurskommission angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wie bis anhin wird jedes Konkordatsmitglied befugt sein, mit seinen Auszubildenden Rückzahlungsvorbehalte betreffend der entstehenden Kosten zu vereinbaren.

Mit einer gemeinsamen Schule wird der Stellenwechsel zwischen den Korps bedeutend einfacher. In einem solchen Fall entfällt der Rückzahlungsvorbehalt gegenüber der das Korps wechselnden Person zu Gunsten einer Ausgleichszahlung unter den Konkordatsmitgliedern. Diese wird von der Konkordatsbehörde pauschal festgelegt. Sie reduziert sich mit jedem Monat geleisteter Arbeit und endet nach fünf Jahren.

Für die Weiterzubildenden gelten die Bestimmungen für Auszubildende analog. Abweichend werden jedoch bei Kursen der Weiterbildung keine minimal garantierten Weiterbildungsplätze vorgesehen, da auf die nicht bei allen Konkordatsmitgliedern gleich gelagerten Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen ist. Dass die Aufteilung der Plätze rechtsgleich zu erfolgen hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Würde dieser Grundsatz nicht eingehalten, wäre notfalls die Konkordatsbehörde zum Einschreiten verpflichtet.

#### 4.6.5 Haftung, Regress und anwendbares Recht (Artikel 34– 37 Konkordat)

Die IPH haftet für rechtswidrig verursachte Schäden der ihr zuzurechnenden Personen, d.h. insbesondere auch für jene von Auszubildenden. Ausgenommen vom personellen Anwendungsbereich sind Personen, die sich zu Weiterbildungszwecken an der IPH aufhalten. Diese Kurse sind jeweils nur von sehr kurzer Dauer, was eine eigentliche Risikoübernahme durch die Schule nicht rechtfertigt. Im Übrigen gilt das Staatshaftungsrecht– inklusive das entsprechende Verfahrensrecht– des Kantons Luzern.

Wird einem Konkordatsmitglied oder der IPH durch Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Aufgabe oder als Zugewiesene in einem besonderen Verhältnis zur IPH stehen, direkt ein Schaden zugefügt oder hat die IPH im Rahmen des Haftungsrechts für deren Handeln einzustehen, kann die IPH oder das betroffene Konkordatsmitglied auf diese Person Regress nehmen, sofern das Handeln grobfahrlässig oder vorsätzlich war. Auch dies entspricht dem heute weitgehend bei allen Partnern geltenden Recht und ist aufgrund einer umfassenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unproblematisch.

Überall dort, wo das Konkordat keine Lösung enthält, kommt das Recht des Standortkantons, d.h. des Kantons Luzern zur Anwendung. Mit dieser Auffangbestimmung ist sichergestellt, dass zukünftige Entwicklungen ohne weiteres aufgefangen werden.

Wo seitens der Schule Publikationen notwendig werden (z.B. Stellenausschreibungen oder Ausschreibungen von Aufträgen), haben diese zwingend immer mindestens in allen amtlichen Publikationsorganen aller Konkordatsmitglieder zu erfolgen.

#### 4.6.6 Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten (Artikel 38 – 41 Konkordat)

Die IPH ermöglicht den Mitgliedern der beiden Polizeikonkordate der Nordwest- und der Zentralschweiz, die wichtige Aufgabe der Bildung gemeinsam wahrzunehmen. Dabei soll es jedoch nicht bleiben. Ziel wird es sein, über die Fragen der Grundaus- und Weiterbildung hinaus den Kontakt zu pflegen und den Nutzen der Zusammenarbeit auch auf andere Gebiete der polizeilichen Arbeit zu übertragen. Zu denken ist dabei etwa an Beschaffungsvorhaben oder einheitliche Standards im Bereich der Kommunikation.

Im Rahmen des Schulkonkordats können mit dem Bund Vereinbarungen geschlossen werden. Von Bedeutung ist diese Bestimmung insbesondere etwa bei der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg, das sich schwergewichtig der Kaderausbildung widmet.

Eine hohe Ausbildungsqualität kann nur gewährleistet werden, wenn die IPH auch das Wissen anderer Bildungsinstitutionen nutzen kann. Entsprechend wird die Zusammenarbeit etwa mit den Universitäten Basel, Bern und Luzern und den im Gebiet des Konkordatsraums gelegenen Fachhochschulen unabdingbar sein. Das Konkordat schafft die Voraussetzungen dazu.

Die Schule kann auch als Leistungsanbieterin für Dritte auftreten. Im Rahmen ihrer Kapazität und soweit dies für die Konkordatsmitglieder keine negativen Folgen zeitigt, kann die Schule auch Personen von ausserhalb des Konkordatsraums zur Ausbildung aufnehmen. Die Bedürfnisse der Konkordatsmitglieder sind dabei prioritär zu behandeln.

Die Tätigkeit zugunsten Dritter ist, anders als zugunsten der Konkordatsmitglieder, nicht nur kostendeckend, sondern gewinnbringend zu vergüten, was für die Konkordatsmitglieder eine Kostensenkung bewirkt.

#### 4.6.7 Schlussbestimmungen (Artikel 42 – 45 Konkordat)

Damit die zu erwartenden Vorteile und der Nutzen der IPH eintreten, bedarf es einer gewissen Minimalauslastung und Grundfinanzierung der IPH. Für das Inkrafttreten des Konkordates und damit auch für die Aufnahme des Schulbetriebes ist deshalb der Beitritt von Mitgliedern verlangt, die zusammen mindestens 95% der Beiträge zu übernehmen haben. Die Beitrittserklärung ist bis zum 31. Dezember 2004 bei der Staatskanzlei des Kantons Luzern zu deponieren. Dies gewährleistet ein termingerechtes Weiterarbeiten und die Aufnahme des Schulbetriebs auf Herbst 2006.

Art. 42 Abs. 3 des Konkordats legt den Betriebskostenbeitrag, der von den Konkordatsmitgliedern bei Betriebsaufnahme maximal zu erbringen ist, auf Fr. 13,66 Mio fest. Dieser Betrag darf während der ersten vier Jahre –mit Ausnahme der Teuerung– nicht ansteigen. Damit ist die finanzielle Last eines Beitritts für alle Partner berechenbar.

Das Konkordat soll weiteren Kantonen zum Beitritt offen stehen. Damit kann ein Beitrag zu einer noch besser vernetzten Schweizer Polizei geleistet werden. Vorbehalten bleiben jedoch die Kapazitäten der IPH und die finanziellen Möglichkeiten. Ein neu eintretendes Mitglied muss mit Rücksicht auf die von den Gründungsmitgliedern geleisteten Aufwendungen einen Eintrittsbeitrag leisten.

Der Mehrwert einer gemeinsamen Ausbildung wird sich in weiten Teilen erst mittel- und langfristig realisieren lassen. Gleichzeitig benötigt die IPH einen Schutz für die von ihr zu tätigen Investitionen, die im Rahmen der ordentlichen Betriebsbeiträge der Konkordatsmitglieder amortisiert werden. Dies ist nur möglich, wenn sich die Konkordatsmitglieder bereits heute verpflichten, während einer gewissen Zeit Mitglied des Konkordates zu bleiben, d.h. wenn eine Kündigung während dieser Zeit ausgeschlossen ist. Die Minimaldauer wird entsprechend der vorgesehenen Amortisationsdauer auf 30 Jahre festgelegt.

Artikel 44 des Konkordats, der festhält, dass die Konkordatsmitglieder frühestens per 31. Dezember 2035 den Austritt aus dem Konkordat erklären können, garantiert dem Kanton Solothurn, dass die IPH zumindest bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen wird.

Sollte das Konkordat aufgelöst werden, bedarf dies der Einstimmigkeit aller Konkordatsmitglieder. Auch diese Bestimmung verdeutlicht, dass es sich bei der IPH um ein langfristiges Vorhaben handelt.

Mit der Bestimmung über die Verlust- bzw. Überschussverteilung wird die Haftungsfrage im Falle der Auflösung geregelt. Über die Regelung der Auflösung hinaus ist diese Bestimmung eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die IPH zinsgünstig finanzielle Mittel aufnehmen kann, um die notwendigen Investitionen zu tätigen.

## 5. Finanzierung

### 5.1 Allgemeines

Für den Aufbau der IPH stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Zinsloses Darlehen Kanton Luzern Fr. 7'000'000.--

Immobilien im Baurecht für den Betrag von Fr. 20'000'000.--

Verzinsliche Darlehen von Dritten im Betrag von Fr. 27'500'000.--

Die Schule finanziert die laufenden Tätigkeiten vorwiegend über Beiträge der Konkordatsmitglieder wie auch über Drittmittel.

Die Führung der Schule erfolgt nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltung (WOV). Im Zentrum steht dabei der Leistungsauftrag mit dem Vierjahres-Globalbudget. Neben der Finanzbuchhaltung mit ihren Nebenbüchern wird die IPH eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung führen. Das Berichtswesen wird stufengerecht erfolgen. Eine externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden des Schulrates und der Konkordatsbehörde Bericht.

Grundsätzlich werden die Grundausbildung und die Weiterbildung zu Selbstkosten verrechnet. Diese enthalten die eigentlichen Betriebskosten und einen Risikozuschlag. Die Leistungen für Dritte müssen gewinnbringend sein und dürfen die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht behindern.

## 5.2 Plan-Bilanz und Plan-Erfolgsrechnungen

## 5.2.1 Plan-Bilanzen IPH 2005 bis 2006

	Eröffnungsbilanz 01.01.2005	Schlussbilanz 31.08.2006	Eröffnungsbilanz 01.09.2006	Schlussbilanz 31.12.2006
<b>Aktiven</b>	<b>7'000'000</b>	<b>52'900'000</b>	<b>52'900'000</b>	<b>52'200'000</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>7'000'000</b>	-	-	<b>120'000</b>
Flüssige Mittel	7'000'000	-	-	120'000
Forderungen	-	-	-	-
Forderungen gegenüber Konkordatsmitgliedern	-	-	-	-
Übrige Forderungen	-	-	-	-
Vorräte	-	-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
<b>Anlagevermögen</b>	-	<b>52'900'000</b>	<b>52'900'000</b>	<b>52'080'000</b>
Sachanlagen	-	-	-	-
Liegenschaften	-	47'500'000	47'500'000	47'500'000
Informatik	-	450'000	450'000	330'000
Mobilien/Einrichtungen	-	4'200'000	4'200'000	3'600'000
Fahrzeuge	-	750'000	750'000	650'000
Finanzanlagen	-	-	-	-
Immaterielle Anlagen	-	-	-	-
<b>Passiven</b>	<b>-7'000'000</b>	<b>-54'500'000</b>	<b>-52'900'000</b>	<b>-52'200'000</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>-7'000'000</b>	<b>-54'500'000</b>	<b>-54'500'000</b>	<b>-53'800'000</b>
Kurzfristiges Fremdkapital	-	-	-	-
Kurzfr. Verbindlichkeiten g. Konkordatsmitgliede	-	-	-	-
Kurzfr. Finanzverbindlichkeiten	-	-	-	-
Übrige kurzfr. Verbindlichkeiten	-	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
Kurzfr. Rückstellungen	-	-	-	-
Langfristiges Fremdkapital	-	-	-	-
Zinsloses Darlehen Kanton Luzern	-7'000'000	-7'000'000	-7'000'000	-6'300'000
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-47'500'000	-47'500'000	-47'500'000
Langfristige Rückstellungen	-	-	-	-
<b>Eigenkapital</b>	-	-	<b>1'600'000</b>	<b>1'600'000</b>
Rücklagen	-	-	-	-
Gewinn-/Verlustvortrag	-	-	1'600'000	1'600'000
<b>Aktiven</b>	<b>7'000'000</b>	<b>52'900'000</b>	<b>52'900'000</b>	<b>52'200'000</b>
<b>Passiven</b>	<b>-7'000'000</b>	<b>-54'500'000</b>	<b>-52'900'000</b>	<b>-52'200'000</b>
<b>Gewinn/Verlust (-)</b>	-	<b>-1'600'000</b>	-	-

## 5.2.2 Plan-Bilanzen IPH 2007 bis 2008

	Eröffnungsbilanz 01.01.2007	Schlussbilanz 31.12.2007	Eröffnungsbilanz 01.01.2008	Schlussbilanz 31.12.2008
<b>Aktiven</b>	<b>52'200'000</b>	<b>50'100'000</b>	<b>50'100'000</b>	<b>48'045'000</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>120'000</b>	<b>340'000</b>	<b>340'000</b>	<b>605'000</b>
Flüssige Mittel	120'000	340'000	340'000	605'000
Forderungen				
Forderungen gegenüber Konkordatsmitgliedern	-	-	-	-
Übrige Forderungen	-	-	-	-
Vorräte	-	-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
<b>Anlagevermögen</b>	<b>52'080'000</b>	<b>49'760'000</b>	<b>49'760'000</b>	<b>47'440'000</b>
Sachanlagen				
Liegenschaften	47'500'000	46'000'000	46'000'000	44'500'000
Informatik	330'000	210'000	210'000	90'000
Mobiliar/Einrichtungen	3'600'000	3'000'000	3'000'000	2'400'000
Fahrzeuge	650'000	550'000	550'000	450'000
Finanzanlagen	-	-	-	-
Immaterielle Anlagen	-	-	-	-
<b>Passiven</b>	<b>-52'200'000</b>	<b>-50'100'000</b>	<b>-50'100'000</b>	<b>-48'045'000</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>-53'800'000</b>	<b>-51'700'000</b>	<b>-51'700'000</b>	<b>-49'645'000</b>
Kurzfristiges Fremdkapital				
Kurzfr. Verbindlichkeiten g. Konkordatsmitglieder	-	-	-	-
Kurzfr. Finanzverbindlichkeiten	-	-	-	-
Übrige kurzfr. Verbindlichkeiten	-	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-
Kurzfr. Rückstellungen	-	-	-	-
Langfristiges Fremdkapital				
Zinsloses Darlehen Kanton Luzern	-6'300'000	-5'600'000	-5'600'000	-4'900'000
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-47'500'000	-46'000'000	-46'000'000	-44'500'000
Langfristige Rückstellungen	-	-100'000	-100'000	-245'000
<b>Eigenkapital</b>	<b>1'600'000</b>	<b>1'600'000</b>	<b>1'600'000</b>	<b>1'600'000</b>
Rücklagen	-	-	-	-
Gewinn-/Verlustvortrag	1'600'000	1'600'000	1'600'000	1'600'000
<b>Aktiven</b>	<b>52'200'000</b>	<b>50'100'000</b>	<b>50'100'000</b>	<b>48'045'000</b>
<b>Passiven</b>	<b>-52'200'000</b>	<b>-50'100'000</b>	<b>-50'100'000</b>	<b>-48'045'000</b>

## 5.2.3 Plan-Erfolgsrechnungen IPH 2006 bis 2008

	01.09.2006 bis 31.12.2006	01.01.2007 bis 31.12.2007	01.01.2008 bis 31.12.2008
<b>Aufwand</b>	<b>5'192'000</b>	<b>13'654'000</b>	<b>13'654'000</b>
<b>Personalaufwand</b>	<b>1'271'000</b>	<b>3'814'000</b>	<b>3'814'000</b>
Gehälter Verwaltungs-, Unterhaltspersonal	650'000	1'950'000	1'950'000
Gehälter Lehrpersonal	343'000	1'030'000	1'030'000
Arbeitgeberbeiträge (Versicherung, PK)	179'000	536'000	536'000
Übriger Personalaufwand	99'000	298'000	298'000
<b>Honorare</b>	<b>802'000</b>	<b>3'375'000</b>	<b>3'375'000</b>
Grundausbildung	619'000	2'475'000	2'475'000
Weiterbildung	183'000	550'000	550'000
Botschaftsschutz	-	130'000	130'000
Polizeidienstangestellte	-	110'000	110'000
Gemeindepolizei	-	110'000	110'000
<b>Sachaufwand</b>	<b>3'119'000</b>	<b>6'365'000</b>	<b>6'320'000</b>
Mietaufwand	-	-	-
Reinigung, Unterhalt, Gebäudenebenkosten	283'000	850'000	850'000
Finanzaufwand	1'425'000	1'425'000	1'380'000
Abschreibung Liegenschaften	-	1'500'000	1'500'000
Abschreibung Informatik	120'000	120'000	120'000
Abschreibung Mobiliar/Einrichtungen	600'000	600'000	600'000
Abschreibung Fahrzeuge	100'000	100'000	100'000
Verwaltung	127'000	380'000	380'000
Transport	17'000	50'000	50'000
Mobiliar/Einrichtungen	17'000	50'000	50'000
Korps- und Verbrauchsmaterial	80'000	240'000	240'000
Informatik	40'000	120'000	120'000
Kommunikation	20'000	60'000	60'000
Unterkunft/Verpflegung	290'000	870'000	870'000
<b>Rückstellungen, Rücklagen, a.o. Aufwand</b>	<b>-</b>	<b>100'000</b>	<b>145'000</b>
Bildung Rückstellungen	-	100'000	145'000
Bildung Rücklagen	-	-	-
A.o. Aufwand	-	-	-
<b>Ertrag</b>	<b>-5'192'000</b>	<b>-13'654'000</b>	<b>-13'654'000</b>
<b>Beiträge Konkordatspartner</b>	<b>-5'192'000</b>	<b>-13'414'000</b>	<b>-13'414'000</b>
Kanton Aargau	-659'384	-1'571'498	-1'571'498
Kanton Basel-Land	-456'896	-1'088'912	-1'088'912
Kanton Basel-Stadt	-763'224	-1'818'978	-1'818'978
Kanton Bern	-1'147'432	-2'734'654	-2'734'654
Stadt Bern	-477'664	-1'138'408	-1'138'408
Kanton Luzern	-488'048	-1'163'156	-1'163'156
Stadt Luzern	-150'568	-358'846	-358'846
Kanton Nidwalden	-77'880	-185'610	-185'610
Kanton Obwalden	-51'920	-123'740	-123'740
Kanton Solothurn	-467'280	-1'113'660	-1'113'660
Kanton Schwyz	-207'680	-494'960	-494'960
Kanton Uri	-62'304	-148'488	-148'488
Kanton Zug	-181'720	-433'090	-433'090
Botschaftsschutz	-	-400'000	-400'000
Polizeidienstangestellte	-	-320'000	-320'000
Gemeindepolizei	-	-320'000	-320'000
<b>Übrige Dienstleistungserträge</b>	<b>-</b>	<b>-240'000</b>	<b>-240'000</b>
Bildungsangebote für Dritte	-	-240'000	-240'000
Forschung und Entwicklung	-	-	-
<b>A.o. Ertrag</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Aufwand</b>	<b>5'192'000</b>	<b>13'654'000</b>	<b>13'654'000</b>
<b>Ertrag</b>	<b>-5'192'000</b>	<b>-13'654'000</b>	<b>-13'654'000</b>
<b>Aufwand-/Ertragsüberschuss (-)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Die Plan-Erfolgsrechnungen basieren auf folgenden Annahmen:

Das Zahlenmaterial stammt aus den Berechnungen des Teilprojektes Finanzen im Herbst 2002 und wurde als Basis für die Plan-Erfolgsrechnungen übernommen.

Der Personalaufwand 2006 (Verwaltungs- und Unterhaltspersonal sowie Lehrpersonal) wird mit einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.

Die Honorare für die Grundausbildung 2006 werden mit einem Viertel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.

Die Honorare für die Weiterbildung 2006 werden mit einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.

Im Jahr 2006 werden keine Lehrgänge für Botschaftsschutz, Polizeidienstangestellte und Gemeindepolizei angeboten. Es fallen somit keine Honorare in diesen Bereichen an.

Der Raumaufwand 2006 wird mit einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt .

Der Finanzaufwand 2006 wurde für das ganze Jahr voll berücksichtigt (Zins 3%).

Auf den Liegenschaften wird 2006 keine Abschreibung/Amortisation getätigt. Ab 2007 werden 1,5 Mio Franken pro Jahr (während ca. 30 Jahren) abgeschrieben. Beim mobilen Anlagevermögen wurde mit einer vollen Jahresabschreibung bereits ab 2006 gerechnet.

Der diverse Sachaufwand 2006 wurde zu einem Drittel der Gesamtjahresplanung veranschlagt.

Die Rückstellungen 2007 betragen 100'000 Franken (ca. 0.2% von 47,5 Mio). Ab 2008 werden die Rückstellungen im gleichen Ausmass erhöht, wie der Finanzaufwand infolge Amortisation des Fremdkapitals abnimmt.

Im Jahr 2006 werden keine Lehrgänge für Botschaftsschutz, Polizeidienstangestellte und Gemeindepolizei angeboten. Es fallen somit keine Erträge in diesen Bereichen an.

Erträge von Nicht-Konkordatsmitgliedern (z. B. Ausbildung zugunsten des Fürstentums Liechtenstein) fallen im 2006 keine an, da eine allfällige Fakturierung erst beim Abschluss der Grundausbildung im Jahre 2007 erfolgt.

Erträge aus Dienstleistungen wurden keine berücksichtigt.

Die Erträge aus den Konkordatskantonen wurden gemäss Schlüssel (70% Tragfähigkeit, 30% Verursacher) veranschlagt.

## **6. Alternativen**

Wie bereits erwähnt, muss sich jeder Kanton die Frage der Professionalität und Wirtschaftlichkeit der angebotenen Ausbildung zur Polizistin und zum Polizisten umfassend und unter Berücksichtigung der

neuen Kriminalitätsbereiche und –methoden sowie der veränderten Rahmenbedingungen in einem zunehmend vernetzten und grenzenlosen Umfeld ohnehin stellen.

Die Beibehaltung der bisherigen korpsinternen und vorwiegend autonomen Ausbildung wird den heutigen und zukünftigen Anforderungen nur noch bedingt gerecht. Die Bestrebungen des Bundes und der Kantone, mit punktuellen Harmonisierungsprojekten die Struktur und Organisation der Strafverfolgungsbehörden sowie ihrer Arbeitsinstrumente (Erlass einer eidgenössischen Strafprozessordnung, U-SIS, Polizei XXI) den neuen Kriminalitätsformen anzupassen, dürfen den Ausbildungsbereich nicht unberücksichtigt lassen. Die Kantone St. Gallen, Thurgau, beide Appenzell, Schaffhausen, Zürich, Glarus und Graubünden haben aus denselben Überlegungen unlängst entschieden, auf das Jahr 2006 hin eine gemeinsame Ostschweizer Polizeischule zu gründen. Auch für den Kanton Solothurn gibt es unseres Erachtens keine sinnvolle Alternative zur Zusammenlegung und Vereinheitlichung der Grundauss- und Weiterbildung.

## **7. Optionen mit der IPH**

Ab 2007 soll die IPH alljährlich auch Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Botschaftsschutz, Gemeindepolizei und Polizeidienstangestellte (oder Polizeiassistenten) durchführen. Insbesondere der letztgenannte viermonatige Ausbildungsgang dürfte für den Kanton Solothurn von Bedeutung sein, da sich der Regierungsrat die Schaffung von Polizeiassistenten mit verkürzter Ausbildung für nächtliche Patrouillen in bestimmten Quartieren und Gemeinden sowie zwecks Kontrolle des ruhenden Verkehrs vorstellen kann und der Kantonsrat am 17. Dezember 2003 ein entsprechendes Postulat in diese Richtung für erheblich erklärt hat (RRB Nr. 2003/1098 vom 16. Juni 2003 und KRB Nr. P 037/2003 vom 17. Dezember 2003).

## **8. Auswirkungen auf den Kanton Solothurn**

### **8.1 Personelle Konsequenzen**

Einerseits werden durch die Auslagerung der Grundausbildung und eines Teils der Weiterbildung personelle Ressourcen innerhalb des Korps frei: Das heutige Ausbildungsteam besteht aus insgesamt 5 Personen, welche sich 450 Stellenprozente teilen: Die vier Ganztagesstellen sind von Korpsangehörigen besetzt, die 50 Stellenprozente werden von einer zivilen Mitarbeitenden im befristeten Arbeitsverhältnis erbracht. Diese 450 Stellenprozente werden mit der Auslagerung an die IPH um 250 Stellenprozente verringert. Der reduzierte korps eigene Ausbildungsdienst wird nach Betriebsaufnahme der IPH noch mit der Rekrutierung der Polizeianwärterinnen und -wärter, anschliessender Integration in das Korps mittels eines 6-wöchigen Praktikums sowie der Planung und Durchführung von korps-spezifischen Weiterbildungskursen (Korpsschiessen etc.) beauftragt sein.

Ausserhalb des Ausbildungsdienstes können korpsinterne Instruktoressen und Referentessinnen (Offiziere und Angehörige des mittleren Kadessens) im Umfang von insgesamt 100 Stellenprozenten zeitlich stark entlastet werden, da sie sich vollständig auf ihre angestammten Aufgaben konzentrieren können. Zudem kann auf Referentessinnen der kantonalen Verwaltung, die dem Korps in ihrem jeweiligen Fachgebiet im Umfang von insgesamt 20 Stellenprozenten zur Verfügung stehen, verzichtet werden. Der Kanton darf damit rechnen, diesen Personessinnen einen geringeren Betrag an Überzeittschädigung ausrichten zu müssen.

Andererseits müssen sämtliche Konkordatspartner gemäss Konkordatstext entsprechend der Grösse des entsandten Ausbildungskontingents der IPH für eine gewisse Dauer qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung stellen. Der Beizug von Korpsangehörigen und Spezialisten der Konkordatsmitglieder soll nicht zuletzt auch die Praxisnähe der Ausbildung sicherstellen. Die Korpsangehörigen nehmen ihre Lehrtätigkeit im Rahmen der ordentlichen Arbeitszeit wahr.

Gemäss des im Konkordat festgelegten Verteilschlüssels muss der Kanton Solothurn der IPH für die Grundausbildung 1,6 Personaleinheiten und für die Weiterbildung 0,3 Personaleinheiten pro Jahr als Instruktoren und Fachreferenten gegen Entschädigung zum Vollkostensatz zur Verfügung stellen. Die Zahl der 1,9 Personaleinheiten beruht auf der Annahme, dass der Kanton Solothurn 23 Auszubildende an der IPH ausbilden lässt. Die Rückerstattung der Honorare deckt die im Rahmen IPH entstehenden Lohnkosten der Instruktoren in den Polizeikorps ab. Die IPH entschädigt das Stammkorps mit rund 130 Franken pro Lektion zuzüglich der Reisespesen (Reisezeit und Kilometergeld). Der Einsatz der 1,9 Personaleinheiten zugunsten der IPH wird dem Kanton Solothurn somit mit Rückerstattungen in der Höhe von total 294'565 Franken pro Jahr vergütet.

## 8.2 Finanzielle Konsequenzen

### 8.2.1 Der Finanzierungsschlüssel

Bislang hat der Kanton Solothurn für die Grundausbildung eines Lehrgangs von 26 Polizeianwärterinnen und -anwärtern Vollkosten in der Höhe von 871'250 Franken aufgewendet (ohne Weiterbildung). Pro Anwärter ergibt dies für die 12-monatige Grundausbildung eine Summe von 33'500 Franken. Neu sollen die jährlichen Beitragskosten für den Kanton Solothurn (auf der Basis von 23 Anwärterinnen und Anwärter) brutto 1'113'660 Franken (inkl. Weiterbildung, aber exkl. Löhne und Ausrüstung der Polizeianwärterinnen und -wärter) betragen.

Diese Leistungspauschale, die durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres-Globalbudget der IPH festgelegt wird, errechnet sich wie folgt:

70% der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Tragfähigkeitsprinzip und 30% nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Das Tragfähigkeitsprinzip basiert auf drei Kennwerten, die je zu einem Drittel gewichtet werden:

*Korpsgrösse* Anzahl Korpsangehörige am 1.1.2003 mit einer polizeilichen Grundausbildung von mehr als 6 Monaten Dauer

*Einwohner* Ständige Wohnbevölkerung, Stand Juni 02 (nach Publicus, Schweizer Jahrbuch des öffentlichen Lebens)

*Schülerzahlen* Anzahl (Deutschsweizer) Anwärterinnen und Anwärter, die in den letzten 4 Jahren die polizeiliche Grundausbildung absolviert und abgeschlossen haben.

Aus den prozentualen Anteilen dieser drei Kennwerte ergibt sich ein Durchschnittswert ( $\emptyset$ ) pro Konkordatspartner:

Konkordatspartner	Korpsgrösse	%	Einwohner	%	Schüler 2006	%	Ø
AG	532	11.5%	547'462	19.1%	24	10.5%	13.7%
BL	403	8.7%	259'485	9.0%	20	8.8%	8.8%
BS	747	16.1%	198'480	6.9%	40	17.5%	13.5%
BE-Kanton ohne Stadt	1'079	23.3%	814'340	28.3%	43	18.9%	23.5%
BE-Stadt	402	8.7%	126'804	4.4%	26	11.4%	8.2%
LU-Kanton ohne Stadt	436	9.4%	287'256	10.0%	21	9.2%	9.5%
LU-Stadt	161	3.5%	57'196	2.0%	7	3.1%	2.8%
NW	50	1.1%	38'471	1.3%	4	1.8%	1.4%
OW	44	1.0%	32'695	1.1%	2	0.9%	1.0%
SO	324	7.0%	246'121	8.6%	23	10.1%	8.6%
SZ	162	3.5%	129'895	4.5%	9	3.9%	4.0%
UR	83	1.8%	35'933	1.3%	2	0.9%	1.3%
ZG	207	4.5%	98'640	3.4%	7	3.1%	3.7%
TOTAL	4'360	100%	2'872'778	100%	228	100%	100%

Das Verursacherprinzip orientiert sich an den Teilnehmertagen des Vorjahres. Weil es für die Startphase keine Teilnehmertage des Vorjahres gibt, werden die Teilnehmertage der letzten fünf Jahre beigezogen. Für die einzelnen Konkordatspartner ergeben sich aufgrund dieser Annahmen folgende Kostenanteile:

Konkordatspartner	Tragfähigkeit 70%	Schüler 30%	Schlüssel
AG	9.6%	3.2%	12.7%
BL	6.2%	2.6%	8.8%
BS	9.5%	5.3%	14.7%
BE-Kanton ohne Stadt	16.5%	5.7%	22.1%
BE-Stadt	5.7%	3.4%	9.2%
LU-Kanton ohne Stadt	6.7%	2.8%	9.4%
LU-Stadt	2.0%	0.9%	2.9%

NW	1.0%	0.5%	1.5%
OW	0.7%	0.3%	1.0%
SO	6.0%	3.0%	9.0%
SZ	2.8%	1.2%	4.0%
UR	0.9%	0.3%	1.2%
ZG	2.6%	0.9%	3.5%
TOTAL	70%	30%	100%

Dabei ist die Finanzkraft der Kantone als weiterer Kennwert nicht berücksichtigt worden, da diese im Rahmen des Finanzausgleichs bereits berücksichtigt wird und demzufolge nicht nochmals verwendet werden darf.

Am 25. Juni 2003 haben die Exekutivvertreterinnen und -vertreter der einzelnen Partner diesem Finanzierungsschlüssel zugestimmt. Da die Kennwerte laufend Veränderungen unterliegen, entspricht diese Berechnung der einzelnen Kostenanteile einer Momentaufnahme der Situation bei den verschiedenen Partnern. Um eine Berechnungsgrundlage schaffen zu können, musste aber eine Ausgangslage definiert werden. Während des Betriebes der IPH werden die Kennwerte laufend aktualisiert und der Kostenverteilungsschlüssel (und somit auch die Leistungspauschale) jährlich angepasst. Unseres Erachtens ist der aufgezeigte Verteilungsschlüssel fair und sachgerecht.

Gestützt auf diesen Verteilungsschlüssel ergeben sich für den Kanton Solothurn für die ersten drei Betriebsjahre der IPH folgende Brutto-Jahresbeiträge:

Ab Inbetriebnahme der IPH im Herbst 2006 wird lediglich ein Ausbildungslehrgang durchgeführt. Für die Dauer vom 01. 09. 2006 bis 31. 12. 2006 muss der Kanton Solothurn eine Leistungspauschale von 467'280 Franken an die IPH bezahlen (mit der Basis von 23 Auszubildenden). Der effektive Mehraufwand für dieses Halbjahr fällt unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 errechneten Einsparungen und Rückvergütung entsprechend tiefer aus.

In den Jahren 2007 und 2008 werden jeweils zwei Ausbildungslehrgänge angeboten. Die Leistungspauschalen pro Jahr belaufen sich auf den erwähnten Betrag von 1'113'660 Franken (mit der Basis von 23 Auszubildenden). Um die dem Kanton Solothurn durch die Auslagerung tatsächlich verursachten Mehrkosten berechnen zu können, sind der jährlichen Leistungspauschale die Einsparungen beim kantonalen Polizeikorps, die durch die Auslagerung an die IPH realisiert werden, sowie die Rückvergütungen der IPH an den Kanton Solothurn gegenüberzustellen.

#### 8.2.2 Durch die Auslagerung zu erzielende Einsparungen

Einsparungen werden insbesondere in folgenden Bereichen realisiert:

- 1.) Wie unter Ziffer 6.1 dargelegt, werden durch die Verkleinerung des Ausbildungsdienstes um 250 Stellenprozent eine Einsparung von total 250'000 Franken an Personalkosten realisiert. Das Globalbudget der Kantonspolizei wird um diesen Betrag verringert.
- 2.) Das bestehende Budget für Aus- und Weiterbildung der Polizei Kanton Solothurn kann durch die Auslagerung um total 200'000 Franken jährlich reduziert werden.
- 3.) Durch die Auslagerung der Grundausbildung und Weiterbildung werden Offiziere des Korps sowie Angehörige des mittleren und höheren Kadres der kantonalen Verwaltung im Umfang von total 120 Stellenprozent zeitlich stark entlastet.
- 4.) Ausserdem ist mittel- bis langfristig mit Einsparungen in beträchtlicher Höhe zu rechnen, da durch gemeinsame Ausschreibungen und Anschaffungen Waren und Dienstleistungen günstiger einzukaufen sind.

Da das Sparpotential der Ziffern 3 und 4 betragsmässig nicht genau zu bestimmen ist, werden die nachfolgenden Berechnungen diese Einsparungen nicht mehr berücksichtigen. Durch die Auslagerung der Grundausbildung und des grössten Teils der Weiterbildung werden demnach bei der Kantonspolizei jährlich insgesamt 450'000 Franken eingespart.

### 8.2.3 Durch die IPH an den Kanton Solothurn zu bezahlende Rückvergütungen

Wie bereits unter Ziffer 8.1 dargelegt, vergütet die IPH dem Kanton Solothurn für das Zurverfügungstellen von Instruktoren jährlich die Summe von 294'565 Franken (bei 23 Auszubildenden).

### 8.2.4 Durch die Auslagerung effektiv entstehenden Mehrkosten

Somit können die effektiven Mehrkosten, die dem Kanton Solothurn durch die Auslagerung der polizeilichen Grundausbildung und Weiterbildung entstehen, folgendermassen berechnet werden:

Jährliche Leistungspauschale (bei 23 Auszubildenden)	Fr. 1'113'660.--
./. Einsparungen mittels Personalreduktion	Fr. 250'000.--
./. Einsparungen bestehender Kosten für die Aus- und Weiterbildung	Fr. <u>200'000.--</u>
Mehrkosten	Fr. 663'660.--
./. Verrechnung mit den jährlichen Rückvergütungen durch die IPH	Fr.
294'565.--	
Effektive Mehrkosten	<b><u>Fr. 369'095.--</u></b>

Demnach beziffern sich die ab 1.1. 2007 effektiven Mehrkosten (netto) bei 23 Auszubildenden auf 369'095 Franken pro Jahr (ohne Besoldung, Ausrüstung und Kosten für die Praktika).

### 8.2.5 Der durch die Auslagerung zu erwartende Mehrnutzen

Den höheren Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Polizeikorps steht der erwartete Mehrnutzen gegenüber:

- Vereinigung von Wissen und Erfahrung im Bereich polizeilicher Grundaus- und Weiterbildung
- Verbesserung der Lehrpläne innerhalb der Polizeiausbildung
- Optimierung der didaktischen und methodischen Professionalität der Ausbildung
- Vereinheitlichung der Einsatzdoktrin zwischen den Polizeikorps
- Deutliche Erweiterung des Weiterbildungsangebots
- Standardisierungsbestrebungen in Ausrüstung und Informatik
- Nutzen von Synergien (personell, materiell wie methodisch/didaktisch)
- Realisierung finanzieller Einsparungen, indem in finanziell meist äusserst belastenden Bereichen Ausschreibungen und Anschaffungen in Zukunft gemeinsam mit den anderen Konkordatspartnern vorgenommen werden können (Uniform, Funkgeräte und dgl.).

- Signalwirkung für die Schweiz (USIS, Polizei XXI, Bevölkerungsschutz XXI)
- Generelle Stärkung der polizeilichen Position
- Nutzen für die Arbeitsgruppe Bildungspolitisches Gesamtkonzept

Trotz der genannten Mehrkosten erscheint uns die Vereinheitlichung und Zentralisierung der Ausbildung unumgänglich, um unseren Polizistinnen und Polizisten eine optimale Ausbildung bieten und die öffentliche Sicherheit in unserem Kanton auch in Zukunft wirksam und wirtschaftlich sicherstellen zu können. Wir erachten die Mehrkosten als notwendige Investition in die Sicherheit unserer Bevölkerung und unseres Kantons, die sich längerfristig insbesondere auch auf den Wirtschaftsstandort Solothurn positiv und gewinnbringend auswirken wird.

Neben dem Umstand, dass die genannten Mehrkosten nettoaufwandvermehrend sind, rechtfertigt es insbesondere der dargelegte Mehrnutzen, dass die Mehrkosten im Rahmen der ordentlichen Budgetierung durch entsprechende Erhöhung des bestehenden Globalbudgets der Kantonspolizei zu berücksichtigen sind.

### 8.3 Folgen für die Gemeinden

Gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien (BGS 511.155.1) ist die Kantonspolizei verpflichtet, den Stadtpolizeien Olten, Solothurn und Grenchen nach Möglichkeit und gegen Vergütung der Selbstkosten Ausbildungsplätze in der Polizeischule, Weiterbildungsangebote sowie Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.

Mit Beitritt zum Konkordat besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Statt dessen wird für die Stadtpolizeien in personeller und finanzieller Hinsicht das Grundauss- und Weiterbildungsangebot der IPH treten.

### 8.4 Wirtschaftlichkeit

Wir sind überzeugt, dass sich die gemeinsame Polizeischule längerfristig als wirtschaftlich erweisen wird. Die Zusammenarbeit der Polizeibehörden müsste in der näheren Zukunft ohnehin über Kantons- und Korpsgrenzen hinweg massiv verstärkt werden. Durch die IPH können wertvolle Synergien genutzt werden, so dass dem Stammkorps optimale Rahmenbedingungen zur Erfüllung seiner Kernaufgaben zur Verfügung stehen. Ausserdem lässt sich die IPH ohne Investitionskosten seitens des Kantons Solothurn realisieren.

## 9. Umsetzung

### 9.1 Weitere Schritte

Das Genehmigungsverfahren in den Konkordatsmitgliedern soll so erfolgen, dass die Ratifizierung des IPH-Konkordates durch eine genügende Anzahl Partner im Laufe des Jahres 2004 abgeschlossen werden kann.

In der anschliessenden Umsetzungsphase geht es zunächst um die Konstituierung der Konkordatsbehörde. Diese hat alsdann gemäss ihrer Zuständigkeit nach Art. 9 des Konkordats die entsprechenden Organe der IPH zu bestimmen und die notwendigen Vorentscheidungen zu fällen. Dabei soll mit entsprechender Vorbereitung und Unterstützung von Projektleitung und Lenkungsausschuss die Wahl der Schuldirektion noch im Januar 2005 stattfinden. Falls immer möglich sind bei personellen Entscheidungen die heutigen Schulleitungen und Mitarbeitenden zu berücksichtigen.

Bis zum Start des ersten Lehrgangs an der IPH im Herbst 2006 müssen in den einzelnen Korps die Vorbereitungen für die Einführungswoche und das Praktikum der Auszubildenden abgeschlossen sein. Bis zum Abschluss dieses Lehrganges sind allfällige weitere Anpassungen in den Bereichen des Lehrkörpers und der Infrastruktur für die Grundausbildung notwendig. Dazu sind unter Umständen auch Anpassungen im Bereich der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Die entsprechenden Entscheide obliegen den jeweiligen Korps.

Die Erarbeitung der Detaillehrpläne und konkreten Unterrichtspläne sowie die Rekrutierung des Lehrkörpers sind voranzutreiben. Daneben sind Schulstatut und weitere Regelungen für die IPH zu erarbeiten. Mit der zunehmenden Komplettierung von Schulstab und Lehrkörper kann diese Arbeitsgruppe in einer späteren Phase aufgelöst werden.

Für das Jahr 2005 werden erstmals Personalkosten anfallen für die Schuldirektion und weitere Mitglieder des engeren Schulstabes. Der Schule steht dann bereits das zinslose Darlehen des Kantons Luzern zur Verfügung. Die exakten Budgetzahlen liegen spätestens bis März 2004 vor. Im Budget 2006 werden weitere Personalkosten aufzunehmen sein, da bereits ab 1.1.2006 der gesamte Schulstab eingestellt werden soll. Beim Start des ersten Lehrgangs im Herbst 2006 fallen die aufgezeigten Kosten für die ersten Monate des ersten Lehrgangs an; ab Frühjahr 2007 alle im Konzept aufgezeigten Kosten, da sowohl die Grundaus- wie auch die Weiterbildung angeboten und durchgeführt werden. Im Rahmen der Feinprojektierung sind durch das Teilprojekt Finanzen diese entsprechenden Kostenberechnungen zu verfeinern.

## 9.2 Die gemeinsame Polizeiausbildung als Ziel

Neben einer engeren kantons- und korpsübergreifenden Zusammenarbeit der bestehenden Polizeikorps erachten wir die gemeinsame Polizeiausbildung an der interkantonalen Polizeischule als wichtigen Bestandteil unserer Bemühungen, die Wahrung der inneren Sicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten. Mit dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch steht uns ein ausgewogener und für alle Konkordatspartner insbesondere betreffend der finanziellen Lastenverteilung fairer Vertrag zur Verfügung.

## 10. Rechtliches

Das geplante Ausbildungskonkordat führt zur Auslagerung einer staatlichen Aufgabe, die bisher von der Verwaltung, konkret der Polizei selber, vorgenommen wurde. Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung lässt eine solche Übertragung lediglich „nach Massgabe des Gesetzes“ zu. In einem Gesetz im formellen Sinn muss demnach die Möglichkeit dieser Übertragung vorgesehen sein. Eine solche Möglichkeit enthält das geltende Gesetz über die Kantonspolizei nicht. Die vorliegende Gesetzesänderung will die rechtmässige Möglichkeit zur Auslagerung schaffen. Sinnvollerweise sollen

darin auch die Finanzkompetenzen mitgeregelt werden. Anwendbar ist Artikel 40 Absatz 2 der Kantonsverfassung. Dieser bestimmt, dass in einem Gesetz der Kantonsrat oder in Ausnahmefällen der Regierungsrat ermächtigt werden kann, Ausgaben endgültig zu beschliessen. Der Höchstbetrag für neue einmalige Ausgaben muss im Gesetz selbst genannt werden. Der genaue Betrag wiederkehrender Kosten jedoch muss nicht explizit genannt werden.

#### 10.1 Rechtmässigkeit

Investitionskosten zur Errichtung der IPH fallen für den Kanton Solothurn keine an. Artikel 40 Absatz 2 KV wird somit Genüge getan, wenn der durch das Konkordat bestimmte Verteilschlüssel für die Betriebskosten sowie die gemäss Artikel 24 des Konkordats festgelegten Finanzkompetenzen in diesem Gesetz geregelt werden. Dadurch wird der jährlich zu bezahlende Leistungsbeitrag berechenbar. Die Aufnahme der exakten Leistungspauschale in das Gesetz wäre hingegen weder sinnvoll noch zweckmässig, da diese jährlich durch die Konkordatsbehörde (welche aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone und Städte besteht) neu festgelegt wird und insbesondere auch von der Schülerzahl abhängt.

Bezüglich der Finanzkompetenzen sieht der genannte Artikel des Konkordats vor, dass die Konkordatsbehörde beim Erlass des Globalbudgets der IPH deren Betriebskosten verbindlich festsetzt. Eine Erhöhung des Globalbudgets der IPH über den Teuerungsausgleich hinaus kann während der ersten vier Jahre ab Betriebsaufnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Organe aller Konkordatsmitglieder beschlossen werden. Nach Ablauf der ersten vier Jahre darf die Konkordatsbehörde eine Erhöhung des Globalbudgets um 2% (exklusive Teuerung) beschliessen. Dieser Beschluss unterliegt dem doppelten Quorum von 2/3 der Stimmenden, die gleichzeitig 2/3 der Beitragslast tragen. Damit ist sichergestellt, dass weder gegen eine Minderheit kleiner Partner noch gegen eine Minderheit der grossen Beitragszahler eine Budgeterhöhung und damit Mehrkosten für die Konkordatspartner bewilligt werden. Ein solcher Beschluss der Konkordatsbehörde ist abschliessend. Für die beteiligten Kantone liegen gebundene Ausgaben vor. Weitergehende Budgeterhöhungen fallen nicht in die Kompetenz der Konkordatsbehörde. Sie bedürfen immer der Zustimmung der finanzkompetenten Organe der Konkordatsmitglieder und stellen damit nicht per se gebundene Ausgaben dar. Die Erhöhung von mehr als 2 % wird erst dann für alle Partner verbindlich, wenn mindestens 2/3 der zuständigen Organe der Kantone und Städte, welche zusammen mindestens 2/3 der Beitragslast tragen, einer Erhöhung zugestimmt haben. Unseres Erachtens bietet diese Regelung für den Kanton Solothurn wie auch für alle anderen Konkordatsmitglieder hinreichend Gewähr, dass einerseits die IPH in einem vernünftig begrenzten finanziellen Rahmen die notwendige Handlungs- und Anpassungsfähigkeit erhält und dass andererseits die innerkantonalen finanzkompetenten Organe ab einer gewissen Beitragserhöhung ihre Aufgabe wahrnehmen können. Vollständigkeitshalber sei angefügt, dass das Konkordat frühestens per 31. Dezember 2035 aufkündbar ist.

#### 10.2 Zuständigkeit

Die Auslagerung der bisher vom Staat ausgeübten Aufgabe der Polizeiausbildung an die IPH bedarf einer Gesetzesänderung. Diese untersteht dem obligatorischen Referendum. Stimmen ihr im Kantonsrat mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zu, unterliegt sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Absatz 1 Buchstabe b KV).

Gemäss Artikel 40 Absatz 2 KV kann der Kantonsrat durch Gesetz ermächtigt werden, Ausgaben endgültig zu beschliessen. Die vorliegende Gesetzesänderung will dem Kantonsrat die Kompetenz er-

teilen, abschliessend die zur Grundauf- und Weiterbildung an der IPH notwendigen finanziellen Mittel beschliessen zu können.

Das Konkordat enthält keine grundlegenden Bestimmungen für den Bürger. Da es ausserdem weder verfassungsändernde oder gesetzeswesentliche Bestimmungen beinhaltet noch Ausgaben nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e) zur Folge hat, unterliegt der Beitritt zum Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch an sich nicht den Referendumsbestimmungen.

### 10.3 Weitere notwendige Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Mit dem Beitritt zum Konkordat regelt nicht mehr der Regierungsrat die Grundzüge der Ausbildung. Diese werden im Konzept, das zusammen mit dem Konkordat am 25. Juni 2003 von den Polizei- und Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren verabschiedet wurde, festgelegt. Durch das vereinbarte Ziel, die Auszubildenden in einem Entwicklungs- und Reifeprozess psychisch und physisch, in Theorie und Praxis auf ihre zukünftige Tätigkeit vorzubereiten, deckt sich das der IPH zugrundeliegende Modell mit dem in unserem Kanton bewährten Ausbildungsprofil (vgl. § 28 Absatz 2 des Dienstreglements für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991 (BGS 511.12)). Neu wird die Konkordatsbehörde, welcher ein Exekutivvertreter von jedem Konkordatsmitglied angehört, zuständig sein für die Regelung der Organisation der Schule. Dadurch bleibt die Einflussnahme der Solothurner Regierung auf die Grundzüge der Ausbildung gewahrt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des Artikels 10 des Gesetzes über die Kantonspolizei sind demnach aufzuheben. Die Aufhebung unterliegt, wie § 10<sup>bis</sup>, dem obligatorischen bzw. bei Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder im Kantonsrat dem fakultativen Referendum

### 11. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber



12. **Beschlussesentwurf****Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990  
– Beitritt zum Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb  
einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch**

!!! Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 40 Absatz 2, 71, 72 und 85 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Februar 2004 (RRB Nr. 2004/429), beschliesst:

**I.**

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 10 Absatz 3 ist aufgehoben.

Als § 10<sup>bis</sup> wird neu eingefügt:

*§ 10<sup>bis</sup>. Auslagerung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Kantonspolizei und Beitritt zum Konkordat*

<sup>1)</sup> Die Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter sowie die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

<sup>2)</sup> Zu diesem Zweck tritt der Kanton Solothurn dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch bei.

<sup>3)</sup> Der Regierungsrat ist befugt, den Beitritt zu erklären und Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

<sup>4)</sup> Der Kantonsrat bewilligt die zum Vollzug des Konkordats notwendigen finanziellen Mittel.

<sup>5)</sup> Bei Bedarf können spezialisierte Weiterbildungskurse am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN) oder an anderen Fachinstitutionen besucht werden.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem . . . . . Referendum.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 91, 746 (BGS 511.11).

**Verteiler KRB**

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn (3)

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

BGS

GS